



ANDREAS LUKAS

Recht und Staat bei Edith Stein

»Ihr Interesse an der Politik ist aber nie wieder gewichen. Bleibender Ausdruck dafür ist ihre Schrift ›Eine Untersuchung über den Staat‹, mit der sie sich in den Jahren 1920 bis 1924 befasst. In den Monaten der ersten Gehversuche der jungen Demokratie der Weimarer Republik wächst in der stolzen Preußin Edith Stein die Erkenntnis, dass die Demokratie ihrer Idee nach den Bestand des Staates am sichersten begründet.«

(Katharina Seifert, Edith Stein im Regierungsbezirk Pfalz 1921–1931, Blätter zum Land 1/2011, herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz.)

QUELLEN UND KONTEXTE

Aus Edith Steins politischem Engagement nach dem Ersten Weltkrieg für die Ausübung des neugeschaffenen Frauenwahlrechts und die neu gegründete sozial-liberale Deutsche Demokratische Partei erwächst neben der 1922 erschienenen Abhandlung *Individuum und Gemeinschaft* ein Werk speziell zur Staatstheorie.¹ *Eine Untersuchung über den Staat*² gilt als der Schlusspunkt ihres rein philosophischen Schaffens, das nicht von ihrem katholischen Glauben beeinflusst ist.³ Diese 1925 als Beitrag im renommierten *Jahrbuch für Philosophie und phä-*

¹ »Meine Arbeiten sind immer nur Niederschläge dessen, was mich im Leben beschäftigt hat, weil ich nun mal so konstruiert bin, daß ich reflektieren muss«, schrieb die dreißigjährige Edith Stein damals. Brief an Roman Ingarden vom 15.10.1921, ESGA 4, Nr. 78, S. 143. Edith Stein ist bekanntlich in Breslau 1918 in die DDP eingetreten und war davor Mitglied des Frauenvereins. Zeugnis dieses Engagements ist ein wohl von Edith Stein mitverfasstes DDP-Flugblatt »Die Demokratie und die Frauen«, vgl. dazu Müller/Neyer, Edith Stein, *Das Leben einer ungewöhnlichen Frau*, 21998, S. 127 f. In jenem Band ist auch besagtes Flugblatt abgedruckt als kleines Foto Nr. 20 vor S. 81.

² Der Text wird nachfolgend zitiert gemäß der Paginierung von Band 7 der Edith Stein Gesamtausgabe (ESGA), erschienen im Herder-Verlag 2006.

³ So schreibt Edith Stein bspw., dass ein göttlicher Auftrag, etwa die sittliche Erziehung, zwar nicht auszuschließen sei, aber auch nicht vorgezeichnet wäre in dem Wesen des Staates (*Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 78).





nomenologische Forschung erschienene Schrift⁴ ist vor dem methodischen Hintergrund realistischer Phänomenologie⁵ eine Betrachtung, welche die Bedingungen für die Existenz eines Staates zu benennen versucht, primär die ontischen, aber auch die normativen. Konkret untersucht Edith Stein in einem deutlich längeren ersten Teil das Problem »Was ein Staat überhaupt ist«⁶. Ausgangspunkt ihrer Betrachtung ist dabei kein Staatsideal. Denn Sinn und Möglichkeiten des Staatsideals könne man nur aufgrund einer »klaren Erkenntnis dessen, was der Staat seiner ontischen Struktur nach ist«, absehen.⁷ Diese Wesensanalyse des Staates soll die Antwort auf die Frage liefern: Was gehört notwendig zu einem Staat? Im kürzeren zweiten Part, der zu Beginn ausdrücklich auf den zweiten Teil der Ethik von Max Scheler verweist,⁸ bespricht Edith Stein die darauf aufbauende Frage, ob in diesen reinen Wesensnotwendigkeiten des Staates vorgezeichnet ist, dass dem Staat

⁴ Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung (JPPF), Band VII, hrsg. von Edmund Husserl, Halle (Verlag von Max Niemeyer) 1925, S. 1–123. Im Erstdruck erschien dieser Originaltext bereits Ende 1924 als separater Sonderdruck ebenfalls im Niemeyer-Verlag. Zu dem wissenschaftlichen Kontext gehören auch weitere einschlägige Beiträge aus dem JPPF. Diese sind abgesehen von der Rechtsphänomenologie Adolf Reinachs und der Ethik Max Schelers auch *Die Idee der sittlichen Handlung* von Dietrich von Hildebrand, in: JPPF, Band III (1916), S. 126–251, sowie *Zur Ontologie der sozialen Gemeinschaften* von Gerda Walther, in: JPPF, Band VI (1923), S. 1–158.

⁵ »Weniger von Husserl als von Adolf Reinach lernt Edith Stein inhaltlich Wesentliches für ihre Untersuchung über den Staat.« (Riedel-Spangenberg, Einleitung, ESGA 7, S. XVI). Adolf Reinach, geboren 1883 in Mainz, gefallen im Ersten Weltkrieg 1917, gehört wie auch Edith Stein und Hedwig Conrad-Martius zu der Gruppe von Husserlschülern, die dessen Wende zur transzendentalen Phänomenologie nicht mitvollziehen und stattdessen die deskriptive Wesensanalyse auf weitere Gegenstandsbereiche (sog. »regionale Ontologien«) ausdehnen, wie auf das Recht (Adolf Reinach) und den Staat (Edith Stein). Adolf Reinach gilt dabei als der führende Kopf der realistischen Phänomenologie. Er versteht die phänomenologische Wesensschau als Methode der Enthüllung der Wesensstrukturen des Seins. Reinachs Methode ist wesentlich durch zwei Begriffe gekennzeichnet, die auf den *Logischen Untersuchungen* (Husserl 1900) basieren: Im Anschluss an Husserls Unterscheidung von »sachhaltigen Begriffen« und »bloß formalen Begriffen« spricht er erstens von dem »materialen Apriori« als Verneinung der Beschränkung des Apriori auf das Formale und zur Betonung der Unabhängigkeit des Apriori vom Erkennen durch irgendein Bewusstsein. Zweitens spricht er von der »kategorialen Form« (statt Husserls Begriff von der »kategorialen Anschauung«), um das Subjektive des Erkennens zurückzunehmen. Instruktiv: Loidolt, *Einführung in die Rechtsphänomenologie*, 2010, S. 78 f.

⁶ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 12.

⁷ Ebd.

⁸ Scheler, *Der Formalismus in der Ethik und die materielle Wertethik (unter besonderer Berücksichtigung der Ethik Immanuel Kants) II. Teil*, in: JPPF, Band II (1916) S. 21–478.





an sich auch ein Wert als eine besondere Form menschlicher Sozialität zukommt, womit nämlich die Existenz von Staaten a priori berechtigt wäre.⁹

Dieser phänomenologische Hintergrund wird biografisch dadurch untermauert, dass Edith Stein, nachdem sie die Arbeit an dem Werk 1920 in Breslau begonnen hatte, 1921 während monatelanger Aufenthalte beim Philosophenpaar Conrad im südpfälzischen Bad Bergzabern an der Ausarbeitung ihrer Untersuchung arbeitete, die sie eingangs sogar »Hans Theodor Conrad¹⁰ gewidmet« hat. Mit ihm und insbesondere seiner Frau Hedwig Conrad-Martius¹¹ ist Edith Stein seit der gemeinsamen Zeit in Göttingen freundschaftlich verbunden. Im Bergzaberner Haus der Conrads hatten die Anhänger der Realphänomenologie mit Hilfe der finanziellen Unterstützung von Winthrop Bell versucht, ein Institut mit Bibliothek aufzubauen. In einem Brief an Roman Ingarden vom 30. August 1921 schreibt Edith Stein dazu aus Breslau:

»Ich schicke Ihnen jetzt auch den Reinach-Band. Übrigens nicht als mein persönliches Geschenk, sondern aus einem Fonds, den

⁹ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 107: »Die Berechtigung aber ist zu er-messen, wenn man den Wert des Staates kennt und sein Verhältnis zu andern Werten, mit denen er in Konflikt geraten kann oder für die er in irgend einer Hinsicht von Belang ist«.

¹⁰ Theodor Conrad (* 1881 Beurig/Saarburg, † 1969 Starnberg) Philosoph und Begründer der »Philosophischen Gesellschaft Göttingen«, gehörte zum Kreis der phänomenologischen Forschergemeinschaft. Von Conrad stammen die für die Philosophiegeschichte relevanten *Berichte über die Anfänge der phänomenologischen Bewegung* (1954). Mit seiner Frau zieht er noch vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges nach Bad Bergzabern in die Pfalz, wo sie bis 1937 eine Obstplantage bewirtschafteten.

¹¹ Hedwig Conrad-Martius (* 1888 Berlin, † 1966 Starnberg). Nach Beginn eines Philosophiestudiums 1909 an der Universität München wechselte sie 1911 nach Göttingen, wo sie als erste Frau in Husserls Schülerkreis aufgenommen worden ist und die Leitung der »Philosophischen Gesellschaft« übernommen hat. Ihr blieb aus sexistischen und wirtschaftlichen Gründen die Habilitation verwehrt und sie wurde in Nazi-Deutschland mit einem Publikationsverbot für Schriften über 20 Seiten belegt. (Ihr recht bekanntes Werk *Der Selbstaufbau der Natur* (1944) erschien dank einer Ausnahmegenehmigung.) Dennoch gelang ihr nach dem Zweiten Weltkrieg als damals 57jährige mit Hilfe von Forschungsgeldern eine sehr beachtliche Universitätskarriere in München (ab 1949 Dozentin für Naturphilosophie und seit 1955 Honorarprofessorin für Philosophie). Zu Leben und Werk grundlegend: Pfeiffer, *Hedwig Conrad-Martius. Eine phänomenologische Sicht auf Natur und Welt*, 2005; zur Freundschaft mit Edith Stein: Avé-Lallemant, *Edith Stein und Hedwig Conrad-Martius – Begegnung in Leben und Werk*, in: Edith Stein. Themen – Bezüge – Dokumente, hrsg. von Beate Beckmann und Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz, 2003, S. 55–78.





Bell mir für solche Zwecke zur Verfügung gestellt hat. ... Im übrigen schaffe ich davon Bücher für eine gemeinsame Bibliothek in Bergzabern an. Denn das ist das allgemeine Phänomenologenheim. Ich war von Ende Mai bis Anfang Juli da und bin nun abgereist, weil Familienverhältnisse meine Anwesenheit in Breslau nötig machten. Sobald hier alles erledigt ist, gehe ich zu Conrads zurück – auf unbegrenzte Zeit. Ich habe den Sommer über ganz richtig mit auf ihren Plantagen gearbeitet. Und es ist dringend nötig, daß Frau Conrad entlastet wird, sie hat schon die letzten Jahre weit über ihre Kräfte gearbeitet, und es geht unmöglich so weiter. Wenn jede von uns die Hälfte tut, bleibt uns beiden noch ausreichend Zeit für wissenschaftliche Arbeit. ... Mein Staat ist in Bergzabern geblieben. Frau Conrad wollte ihn in der Erntepause lesen und abschreiben. Ich habe jetzt zu Hause eine religionsphilosophische Abhandlung angefangen. Was daraus wird, weiß ich noch nicht. Aber voraussichtlich werde ich künftig nur noch auf diesem Gebiet arbeiten. ...«¹²

Diese philosophiehistorische Perspektive ist der wissenschaftliche Ansatz für die Auseinandersetzung mit Edith Steins Rechts- und Staatsphilosophie. Denn ihre *Untersuchung über den Staat* ist ein bedeutender Beitrag zur Rechtsphänomenologie, der deren Hauptwerk *Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts* (1913) des studierten Philosophen und Juristen Adolf Reinach¹³ auf den Bereich des Staates und des öffentlichen Rechts überträgt.¹⁴ Bekanntlich war Edith Stein auch mit dem Ehepaar Reinach befreundet und half der Witwe, nachdem Adolf Reinach an der Westfront 1917 gefallen war, bei Sich-

¹² Selbstbildnis in Briefen III, ESGA 4, Nr. 76, S. 139 f. Im Nachlass von Hedwig Conrad-Martius befindet sich keine solche Handschrift. Auch ihr Exemplar des Sonderdrucks von 1924, das laut Avé-Lallement zu den Bänden »mit handschriftlichen Bemerkungen« zählen soll (*Die Nachlässe Münchener Phänomenologen in der Bayerischen Staatsbibliothek*, 1975, S. 252 f.), enthält außer dem handschriftlichen Besitzvermerk (»Conrad-Martius«) auf dem Vorsatzblatt keine Marginalien, wie die Autopsie leider ergab.

¹³ Siehe oben Fn. 5.

¹⁴ Loidolt, *Einführung in die Rechtsphänomenologie*, 2010, S. 111. Edith Stein selbst benennt *Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts* als ihre Hauptquelle für das Kapitel »Staat und Recht«: »Die folgenden Ausführungen sind zum großen Teil nur Konsequenzen aus seinen Ausführungen.« (*Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 32). Vgl. dazu unten den Abschnitt »Rechtslehre«.





tung und Druck seines unvollendet gebliebenen Werkes (»Gesammelte Schriften«, hrsg. von seinen Schülern, Halle 1921).¹⁵

Studien haben ihren Reiz aber auch darin, dass es sich um das unterschätzte¹⁶ Werk einer berühmten Autorin handelt, das selbst dem aktualitätsbezogenen Leser Anregendes bietet, z.B. die globale Dimension ihrer Lehre von einer sog. »allumfassenden Gemeinschaft aller geistigen Individuen«.¹⁷

Ihre *Untersuchung über den Staat* fällt auch ausgerechnet in jenen Zeitraum von 1900 bis 1935, in dem die für die Staatslehre bis heute zentralen klassischen Werke illustrierer Autoren wie etwa Georg Jellinek (einer der juristischen Gewährsmänner Edith Steins¹⁸), Hans Kelsen oder Carl Schmitt publiziert worden sind.¹⁹ In diesem rechtshistorischen Kontext wurde die Schrift jedoch nicht rezipiert. Edith Steins Beitrag ist von der zeitgenössischen Rechtswissenschaft und Staatsrechtslehre – im Gegensatz etwa zu Adolf Reinach oder Max Scheler – unbeachtet geblieben. Die erste Auseinandersetzung von Seiten der Staatslehre stellt eine Besprechung dar, die der Kölner Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht sowie Rechts- und Staatsphilosophie Ernst von Hippel²⁰ 1957 innerhalb der Sektion »Recht« der Zeitschrift

¹⁵ Vgl. dazu die Einführung von Beate Beckmann-Zöllner zu *Beiträge zur philosophischen Begründung der Psychologie und der Geisteswissenschaften*, ESGA 6, S. XXII–XXIV.

¹⁶ In jüngerer Zeit sind zwei grundlegende Pionierstudien erschienen, die auf die Rechts- und Staatsphilosophie von Edith Stein ausführlicher eingehen. Sophie Loidolt, Postdoktorandin der Universität Wien, hat einen auch in der Rechtswissenschaft viel beachteten Band *Einführung in die Rechtsphänomenologie. Eine historisch-systematische Darstellung*, Tübingen 2010, vorgelegt, der leider in der 2012 erschienenen Edith-Stein Bibliografie fehlt. Von Wolfgang Rieß stammt die umfangreiche Dissertation über ihre Sozialphilosophie *Der Weg vom Ich zum Anderen. Die philosophische Begründung einer Theorie von Individuum, Gemeinschaft und Staat bei Edith Stein* (Religionsphilosophie. Diskurse und Orientierungen, Abteilung 2: Forschungen, hrsg. von Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz u.a., Band 2), Dresden 2010.

¹⁷ Vgl. dazu unten den Abschnitt über den Souveränitäts-Begriff.

¹⁸ Diese Wendung stammt von Ernst von Hippel.

¹⁹ Aus der zeitgenössischen Staatslehre zitiert Edith Stein von Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte* (1892) sowie die *Allgemeine Staatslehre* (1900) und Kjellén, *Der Staat als Lebensform* (1917).

²⁰ Ernst von Hippel (* 1895 Straßburg, † 1984 Perscheid bei Oberwesel) studierte Jura in Köln und Göttingen. Er wirkte nach einer Professur in Rostock ab 1940 wieder in Köln. Die Rezension über Edith Steins Staatsphilosophie fällt in eine Phase intensiver historischer Studien: Von Hippel publizierte 1955 und 1957 sein zweibändiges Werk *Geschichte der Staatsphilosophie in Hauptkapiteln*, das die Zeitspanne vom vorklassischen Altertum bis zur Gegenwart abdeckt. Der bekennende Katholik hatte ein erkennbares Faible dafür, das Rechts- und Staatsdenken berühmter Geistesgrößen jenseits des juristischen Kanons zu studieren, neben Edith Stein z.B. auch Goethe und Dostojewski.





Die Kirche in der Welt publizierte.²¹ In seiner Handbibliothek befand sich die Separatausgabe aus dem Jahr 1924 von *Eine Untersuchung über den Staat*.²² Ernst von Hippel, der der naturrechtlichen Staatslehre nahestand, kann aber bereits die in der angesprochenen Zweiteilung des Werkes zum Ausdruck kommende methodische Ausgangslage Edith Steins, das Wesen des Staates primär nicht unter Wertegesichtspunkten zu betrachten, sondern seine reine Struktur aufzuzeigen, nicht akzeptieren und urteilt am Schluss:

»Der Grundfehler dieser Betrachtung aber liegt darin, daß E. St. die rechtliche Geltung ... von der Gerechtigkeit trennt, und entsprechend in souveräner Macht von beliebiger Qualität und Inhaltlichkeit das Kriterium des Rechts wie des Staates sieht. Auf diese Weise aber wird aus der Souveränität, die juristisch sinnvoll nur die Sphäre einer relativen Selbstständigkeit eines Bereichs bedeuten kann, die Befugnis, von Rechts wegen *willkürlich* zu handeln, womit Recht und Staat ihre notwendige Beziehung zum Guten als dem Quell jeder wahren Ordnung verlieren. Denn der Staat ist kein »Phänomen«, das nur angeschaut werden kann, wie etwa eine Farbe, sondern eine Einrichtung menschlicher Freiheit, die als solche moralische Beurteilung und Sinnbildung notwendig unterliegt.«

Die grundsätzlich positivistische Staatsauffassung von Edith Stein²³ stößt auch bei der Bearbeiterin der Edition innerhalb der *Edith Stein Gesamtausgabe*, der Kirchenjuristin Ilona Riedel-Spangenberg, auf Widerspruch.²⁴ Deren Band irritiert im Hinblick darauf, dass die Herausgeberin wegen dieser grundsätzlichen Kritik in den Anmerkungen

²¹ *Die Kirche in der Welt*, Band 9 (1957), S. 53–58.

²² Interessant an diesem Exemplar ist, dass sich keine der wenigen Unterstreichungen in dem Band in dem Grundlagenkapitel »Die staatliche Gemeinschaft« befinden. Beschäftigt hat sich von Hippel hingegen mit dem völkerrechtlichen Abschnitt »Die Rechtsgrundlagen des Staatenverkehrs« und Edith Steins darauffolgenden Ausführungen zum »Sinn des Staates« sowie noch mit dem Kapitel »Staat und sittliche Werte«.

²³ »Wo die Idee des positiven Rechts fehlt, da kann ... auch die Idee des Staates nicht erfasst sein.« (*Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 64).

²⁴ Riedel-Spangenberg, Einleitung, ESGA 7, S. XXIV f. Ilona Riedel-Spangenberg (1948–2007) hatte an den katholischen Fakultäten in Trier und Mainz Professuren für Kirchenrecht inne.





zum Text korrigierend in die Ausführungen eingreift.²⁵ Anstatt etwa die Eigenständigkeit von Edith Steins Rechtsbegriff in der Einleitung herauszuarbeiten, kommentiert sie deren Rechtslehre mit den Worten:

»Sie macht in diesem Zusammenhang die wegen der Idee des Naturrechts zwingend Widerspruch fordernde Aussage, dass positives Recht von reinem Recht ›abweichen kann‹ und zeigt an dieser Stelle, wie sie einerseits dem Rechtspositivismus von Adolf Reich nach andererseits aber auch den Wertvorzugsgesetzen Max Schelers erlegen ist.«²⁶

STAATSTRUKTURPRINZIPIEN

Bei der Lektüre wird deutlich, dass sich Edith Stein mit nüchterner Sprache und anschaulichen Beispielen von den zeitgenössischen Staatsdenkern mit völkischem Gedankengut abhebt. Sie spricht auch ungezwungen von »Staatlichkeit bei Aristoteles« und sogar vom »Staat im Mittelalter«.²⁷ Solche Termini rufen zwar schnell den Vorwurf des Anachronismus hervor. Sie aber benutzt den Begriff »Staat« für ihre phänomenologische Analyse in einem weiteren Sinn als Universale zur Bezugnahme auf klassische und mittelalterliche Philosophie und zur selbstständigen Reflektion seiner Beziehungen etwa zum Individuum oder auch zur Religion. Überhaupt ist das Werk, das in mehreren Punkten ausdrücklich der herrschenden Staatslehre widerspricht, selbstbewusst verfasst.

²⁵ Loidolt, *Einführung in die Rechtsphänomenologie*, 2010, S. 111 (Fn. 54): »kurios anmutende Situation«.

²⁶ ESGA 7, S. 33 (Fn. 81). Fehlende editorische Zurückhaltung erregt erst recht Anstoß, wenn die Basisarbeit vernachlässigt wird. Bspw. wurden Edith Steins textinterne Verweise nicht per Ergänzung angepasst. (So bezieht sich etwa der Hinweis in Fn. 28 nicht auf S. 91, sondern auf S. 101 der Ausgabe.) Selbst das »Verzeichnis der von Edith Stein zitierten Literatur« (S. XXXI) ist unvollständig; es fehlt zumindest die *Allgemeine Staatslehre* von Georg Jellinek, auf die Edith Stein z.B. auf den Seiten 15 und 53 f. verweist.

²⁷ An Letzterem scheint sich Ernst von Hippel gestoßen zu haben, worauf ein Kringel unter dem Wort in der Überschrift des Abschnittes »Recht und Staat im Mittelalter« hindeutet.





1. *Gesellschaft und Gemeinschaft als Grundlagen des Staates*

Die erste Kernthese Edith Steins am Anfang ihrer *Untersuchung über den Staat* lautet: »Staaten können sowohl auf gemeinschaftlicher wie auf gesellschaftlicher Grundlage ruhen.«²⁸ Gleich zu Beginn ist das ein kleiner Paukenschlag, da sie sich damit von der gängigen Hypothese eines Gesellschaftsvertrages als Schöpfungsakt eines Staates abgrenzt.²⁹ Edith Stein verweist aber auf die empirische Anschauung, dass sich Staaten auch auf der Grundlage eines Gemeinschaftslebens bilden können, z.B. wenn Eroberer und Unterworfenen zu einem Staatswesen verschmelzen. Man könne zwar schon gar nicht von einem Vertrag sprechen, aber zumindest benötigt man die Vertragsauffassung für die Begründung einer solchen Staatsbildung nicht.³⁰ Bei der Frage nach der Form menschlicher Sozialität innerhalb eines Staates scheint es daher kein Entweder-Oder zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft, zwischen Vertragstheorie und Korporationslehre zu geben. Zur Begründung verweist Edith Stein auf die eingangs genannte Abhandlung *Individuum und Gemeinschaft*, in der sie die drei Haupttypen des Zusammenlebens von Subjekten herausgearbeitet hat: Masse, Gemeinschaft und Gesellschaft.³¹ Eine Masse konstituiert sich danach durch unreflektiertes Nachahmen, weshalb sie von der geistigen Welt abzugrenzen ist.³² So hat die Masse keine von den Individuen abgelöste, objektiv gewordene Form des Zusammenseins, sondern mit dem Begriff wird beschrieben, dass Individuen infolge räumlichen Beisammenseins zur Einheit verbunden sind. Demgegenüber meinen Gesell-

²⁸ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 9.

²⁹ Zu den geistesgeschichtlich zentralen Gesellschaftsvertragstheorien von Hobbes, Locke und Rousseau instruktiv Rawls, *Geschichte der politischen Philosophie*, 2012, insb. S. 64 ff., 186 ff. und 285 ff. Edith Stein nimmt jedoch nur auf die Staatslehre von Friedrich Schleiermacher Bezug, siehe *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 8 und 81–84.

³⁰ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 8.

³¹ *Individuum und Gemeinschaft*, ESGA 6, insb. S. 199 ff. Dazu grundlegend Rieß, *Der Weg vom Ich zum Anderen*, 2010, S. 372 ff.

³² Edith Stein bezieht sich dabei ausdrücklich auf Max Scheler, *Der Formalismus in der Ethik und die materielle Wertethik (unter besonderer Berücksichtigung der Ethik Immanuel Kants) II. Teil*, in: JPPF, Band II (1916) S. 405. Max Scheler unterscheidet dort im Schlusskapitel »Die Person in ethischen Zusammenhängen« verschiedene Formen der Vereinigung: Masse, Gemeinschaft, Gesellschaft und Gesamtperson. Dazu Nicoletti, »*Eine Untersuchung über den Staat*« – eine philosophische Grundlegung einer politischen Theorie? In: Die unbekanntene Edith Stein, hrsg. v. Beate Beckmann-Zöllner und Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz, 2006, S. 79 f.





schaft und Gemeinschaft zwei unterschiedliche Formen der Sozialität, die im Geistigen begründet sind, worauf die von den Individuen unabhängige Organisation verweist:³³

»Im Gegensatz zur Gesellschaft ist es für die Gemeinschaft charakteristisch, daß sie nicht durch Willkürakte erzeugt und vernichtet wird (gegründet und aufgelöst),³⁴ sondern erwächst und ausstirbt wie ein Lebewesen. Sie dient auch nicht, wie die Gesellschaft, einem äußeren Zweck, sondern hat – wie ein Organismus – keinen anderen Zweck als den ihr immanenten der eigenen Ausgestaltung, der Entfaltung ihrer ursprünglichen Anlage. ... Es können nicht Funktionsformen ›geschaffen‹ werden, denen es nachher an geeigneter Ausfüllung fehlt (wie ›Ämter‹ in einer Gesellschaft), denn es bilden sich nur Organe, soweit das nötige Material vorhanden ist. Einzelne dieser Organe sind ersetzbar; es können Individuen ausscheiden und neue eintreten, ohne daß die Gemeinschaft aufhört zu bestehen. ... (Nehmen wir einen Personenverband, der zugleich Gemeinschaft und Gesellschaft ist, z.B. eine Schulklasse, so kann er als Gemeinschaft aufhören – wenn die Klasse ein Jahr lang keine Schüler hat –, aber als gesellschaftliche Einrichtung fortbestehen.)«³⁵

Gemeinschaftsformen bilden sich heraus, Gesellschaftsformen werden geschaffen. So ist die Gesellschaft als rationale Umformung der Gemeinschaft aufzufassen.³⁶ Mehr noch: Eine Gesellschaft setzt eine Form von Gemeinschaft voraus.³⁷ Edith Stein veranschaulicht das am Beispiel der Neugründung eines Vereins: Die Beitrittserklärung ist ein gesellschaftlicher Akt. Voraussetzung ist aber das Bekanntwerden

³³ Die Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft übernimmt Edith Stein von Ferdinand Tönnies, worauf sie eingangs der Abhandlung verweist (*Individuum und Gemeinschaft*, ESGA 6, S. 110 f.). Vgl. dazu Beckmann-Zöller, Einführung, ESGA 6, S. LIII f.

³⁴ Unter Rückgriff auf das bekannteste Beispiel für reines Recht bei Adolf Reinach in *Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts*, wonach ein Anspruch durch den Akt des Versprechens entsteht und durch einen Verzicht wieder aus der Welt geschafft wird, bildet Edith Stein die Analogie, dass die Gesellschaft durch spontane Akte des Stiftens und Auflösens geschaffen und vernichtet wird. Vgl. *Individuum und Gemeinschaft*, ESGA 6, S. 217.

³⁵ *Individuum und Gemeinschaft*, ESGA 6, S. 218 f.

³⁶ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 7.

³⁷ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 82; *Individuum und Gemeinschaft*, ESGA 6, S. 215.





des Vereinszwecks, was ein Phänomen des Gemeinschaftslebens ist.³⁸ Entsprechend entscheidet sich Edith Stein bei der für die ontische Struktur des Staates relevanten Basisfrage, ob der Staat als Gemeinschafts- oder als Gesellschaftsgebilde aufzufassen sei, für eine gemischte Theorie. Die materiale Grundlage für einen Staat bildet eine mit »gesellschaftlichen Elementen durchsetzte Gemeinschaft«³⁹. So kann man nämlich begründen, dass der gemeinschaftlich ausgebaute Staat als organisch gewachsene Struktur in einer eigenen Schwerkraft ruht und der Staat nicht schwerpunktmäßig durch äußeren Zwang zusammengehalten wird.⁴⁰ Dieses Fundament ist die Quelle der Macht, auf die sich dann die Rechtsetzung stützen kann, die das rationale und damit gesellschaftliche Element darstellt, in dem sich Souveränität des Staates manifestiert.⁴¹

2. Souveränität – das zentrale Wesensmerkmal einer staatlichen Gemeinschaft

Damit ist man bei ihrer Hauptthese angekommen: Es ist die Souveränität, die nach Edith Steins Analyse ein Gemeinwesen zu einem Staat werden lässt. Dabei handelt es sich um das Axiom in ihrer Staatsphilosophie: »Es hat keinen Sinn, von nicht-souveränen Staaten zu sprechen.«⁴² Sie merkt zu dieser Textstelle inhaltlich an, dass »die Souveränität den Zentralpunkt bildet« im ontischen Gefüge des Phänomens »Staat«.⁴³ Eine Begründung dafür liefert sie aber noch nicht.⁴⁴ Es scheint ihr so zu sein.⁴⁵ Zwar knüpft Edith Stein ausdrücklich an die sich nach Aristoteles nur in der Polis vollendende Autarkie/Selbstgenügsamkeit an.⁴⁶ Das ist aber nicht mehr als ein Fingerzeig, zumal

³⁸ *Individuum und Gemeinschaft*, ESGA 6, S. 215 f.

³⁹ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 81.

⁴⁰ Zur notwendigen Freiheit der Staatsbürger siehe unten den Abschnitt »Souveränität und Recht«.

⁴¹ Ebd.

⁴² *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 15 f.

⁴³ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 16 (Fn. 39).

⁴⁴ Diese folgt erst im Kapitel »Staat und Recht«. Vgl. dazu unten den Abschnitt »Rechtslehre«.

⁴⁵ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 32.

⁴⁶ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 10 f. mit Verweis auf die *Nikomachische Ethik*, Buch V, 1134a. Dort heißt es: »Dieses [das politisch Gerechte] findet sich dort, wo Menschen zur Erreichung von Autarkie ihr Leben gemeinsam leben, und zwar Menschen, die frei sind und gleich ...« (zitiert nach Aristoteles, *Nikomachische Ethik*,





sie kurz darauf das aristotelische Gemeinschaftsbewusstsein (*philia*) aus der Menge der Seinsvoraussetzungen eines Staates ausklammert und die Frage, ob der Staat notwendigerweise eines Volkes als Fundament bedürfe, verneint. Denkbar ist nämlich ein Staatsgebilde, in dem das einzige Band zwischen den ihm angehörenden Individuen die Gemeinsamkeit der Rechte und Pflichten (»Loyalität«) gegenüber dem Staat sind, obwohl ein solcher Staat realiter eine leere Hülle und nicht von Dauer wäre.⁴⁷ Es ist bemerkenswert, dass Edith Stein zufolge der Staat seiner ontischen Struktur nach kein Volk voraussetzt, sondern nur Personen bedarf. Soziale Akte wie das Recht können nämlich nur von Personen vollzogen werden. Damit stellt sich die Frage, in welcher Weise der Staat eine Person ist. Hier spricht sich Edith Stein für die Repräsentationstheorie aus:

»Die Gemeinschaft der in einem Staat lebenden Individuen ist noch nicht der Staat. Es mag Grundlage seiner Existenz sein, daß seine Bürger eine Gemeinschaft bilden, ... aber er selbst *ist* nicht die Gemeinschaft. ... Der Staat bedarf einer Person oder einer Körperschaft von Personen, um ins Dasein zu treten. Der Staat kann nur dadurch Akte vollziehen, daß Personen, die ihn »vertreten«, sie *für ihn* vollziehen.«⁴⁸

Der Staat ruht also auf der Grundlage der Gemeinschaft, ist jedoch nicht mit ihr identisch. Aber er bedarf notwendig einer Gemeinschaft von Personen, da er selbst keine Akte vollziehen kann, weshalb diese zu seiner ontischen Struktur gehören. »Nur durch seine Vertreter und Repräsentanten hat der Staat eine Aktdimension – ist er juristische Person.«⁴⁹

übersetzt von Ursula Wolf, 2011, S. 177). Den Begriff der *autarkeia* bestimmt Aristoteles hingegen bereits in Buch I am Ende von Kapitel 5 (1097b).

⁴⁷ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 18, 21 und 32.

⁴⁸ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 38.

⁴⁹ Loidolt, *Einführung in die Rechtsphänomenologie*, 2010, S. 115. Weil auch hinter den nicht-personalen Organisationsformen physische Personen stehen (etwa der Vorsitzende Max Mustermann des Vereins), unterscheidet Edith Stein nicht in unserem heutigen Sinne zwischen juristischen Personen (dem Verein) und natürlichen Personen (Max Mustermann). Juristische Personen versteht sie universal als Träger von Rechten, was sowohl physische Personen als auch nicht-personale Gebilde sein können. Der Staat stellt eine juristische Person dar, da er das Recht hat, Recht zu setzen und mithin Rechtsträger ist. Zu Unrecht schreibt daher Nicoletti: »Der Staat ist nicht Person ...« Nicoletti, »*Eine Untersuchung über den Staat*«, a.a.O., S. 85.





Zunächst verortet sie die staatliche Gemeinschaft zwischen den beiden Polen der niedersten Gemeinschaft, dem engsten Familienkreis sowie dem Freundschaftsverhältnis einerseits und der höchsten Gemeinschaft andererseits. Letztere ist denkwürdig die »allumfassende Gemeinschaft aller geistigen Individuen«, in der alle anderen Gemeinschaften eingeordnet sind und die keine andere Gemeinschaft mehr über sich hat. Nur deren Bestehen, nicht jedoch deren konkretere Ausgestaltung (Menschen- oder Völkergemeinschaft) lässt sich a priori bestimmen:

»Ihre jeweilige Ausgestaltung ist von der Art und Zahl und der mannigfaltigen Wechselbeziehung der ihr eingeordneten Gemeinschaften abhängig. Insofern als das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu dieser allumfassenden Gemeinschaft je nach dem Geist der engeren Gemeinschaften und der Beschaffenheit der ihnen angehörigen Individuen ein mehr oder weniger ausgebildetes und die Stellungnahme zu ihr verschieden sein kann. Aber ungeachtet dieser Schwankungen *besteht* jene oberste Gemeinschaft, gleichgültig, welche anderen ihr eingeordnet sind: sie besteht *in* jeder engeren Gemeinschaft als ihre Grundlage und besteht über alle engeren hinaus als ihre potentielle Erweiterung, die jederzeit aktuell werden kann.«⁵⁰

Diese Lehre lässt die Entwicklung von einer Staaten- bzw. Völkergemeinschaft, wie sie seit Gründung und Erweiterung der Vereinten Nationen besteht, hin zu einer globalisierten Menschengemeinschaft in einem Universalstaat offen, ohne das Axiom staatlicher Souveränität anzutasten. Sie stößt aber auf Probleme bei der Begründung der Geltung von völkerrechtlichen Normen, solange eine globale Körperschaft mit souveräner Staatsgewalt nicht verwirklicht ist. »Wo haben wir beim Völkerrecht ... eine Staatsgewalt, der Rechtsetzung zusteht?«⁵¹, fragt Edith Stein dann auch weiter, ohne dem Problem auszuweichen. Ihre Theorie muss dann zu dem Ergebnis kommen: In einem Staatenbund, der sein Mandat von den Einzelstaaten herleitet, besteht kein

⁵⁰ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 10.

⁵¹ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 70. Edith Stein bespricht das Völkerrecht erst deutlich später im Text im Abschnitt »Die Rechtsgrundlagen des Staatenverkehrs« (ESGA 7, S. 68–73), um auf ihre zwischenzeitlich entwickelte Unterscheidung von reinem und positivem Recht zurückgreifen zu können. Beide Textstellen sind aber thematisch eng miteinander verknüpft.





Völkerrecht von überstaatlicher Geltung, sondern nur gleiche Bestimmungen der einzelnen Staaten, die die von der Körperschaft beschlossenen völkerrechtlichen Normen umgesetzt haben. Es kommt damit kein interstaatlicher Vertrag zustande, weshalb die dem Rechtsgefühl entsprechende und ohne positive Setzung gültige Regel des reinen Rechts, Verträge sollen gehalten werden,⁵² nicht zur Anwendung kommt, da es sich um binnenstaatliche Einzelgesetze handelt. Das Gesetz kann vom souveränen Staat auch wieder aufgehoben werden. »Es mag unklug und eventuell unmoralisch sein, sich von ihm loszusagen – ein Rechtsbruch ist es in keinem Sinne.«⁵³ Edith Stein erkennt diese Problematik genau, die ihr das Axiom der staatlichen Souveränität bereitet, aber sie bleibt konsequent: »Dieses ist in der Tat die einzige Möglichkeit einer positiv-rechtlichen Regelung des Verkehrs zwischen einer Mehrheit von Gemeinwesen, die mit ihrer Existenz als *Staaten* vereinbar ist.«⁵⁴

Wäre die Europäische Union damit als Staat, dessen Glied Deutschland wäre, in das Schema von Edith Stein einzuordnen? Denn mit der Verordnung gibt es beispielsweise einen Rechtsakt der EU mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten. Nach der Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die EU kein Staat, sondern ein Staatenverbund und die Mitgliedsstaaten behalten ihre Souveränität, u.a. weil deren Bürger die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben. Edith Stein denkt Souveränität jedoch nicht vom Volk, sondern von der Staatsgewalt her.⁵⁵ So ist das Wesen des Staates Macht.⁵⁶ Insbesondere die Macht, sich autonom Gesetze zu geben:

»Der Staat *muß sein eigener Herr* sein; die Formen des staatlichen Lebens dürfen ihm durch keine außer ihm stehende Macht – sei es eine Einzelperson, sei es eine über-, neben- oder untergeordnete Gemeinschaft – vorgeschrieben werden. ... Es gehört zum Staat unaufhebbar, daß seine Aktionen und seine Gesetze ihm selbst und keiner unter, neben oder über ihm stehenden Gemeinschaft ent-

⁵² *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 69. Entsprechendes gilt freilich auch für das Naturrecht (»Pacta sunt servanda.«).

⁵³ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 71.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 52.

⁵⁶ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 12.





springen; ... Und es gehört ferner dazu, daß es in ihm eine *das Staatsganze repräsentierende Macht* gibt, die der Urheber seiner Organisation und aller ihrer Umbildungen ist und für die Beobachtung staatlicher Formen durch alle zu diesem Staat in irgendwelcher Beziehung stehenden Individuen Sorge trägt. ... Die Existenz des Staates ist also daran gebunden, daß eine Staatsgewalt durch sich selbst konstituiert und daß sie anerkannt ist bzw. die Mittel besitzt, um ihre Anerkennung durchzusetzen und Übertretungen ihres Rechts zu ahnden. Als Souveränität bezeichnen wir die Eigentümlichkeit der Staatsgewalt, daß sie das alleinige Verfügungsrecht über ihre Herrschaftssphäre besitzt und dieses Recht nur selbst zugunsten anderer Gewalten einschränken kann.«⁵⁷

Dennoch wäre die EU selbst nach Edith Steins Theorie kein Staat. Macht ist zwar notwendig für die Selbstgestaltung. Die Macht der Selbstgestaltung schließt aber mit ein, dass der Staat sich selbst einschränken kann und andere Rechtsordnungen duldet⁵⁸ – wie etwa das Kirchenrecht⁵⁹ oder das Völkerrecht⁶⁰. Als Selbstverpflichtungen tun sie der Souveränität keinen Abbruch.⁶¹ Die Grenze ist erst dann überschritten, wenn der Staat eine solche Staatsgewalt über sich anerkennt, die seiner Eigengesetzlichkeit widerspricht,⁶² was im Verhältnis von Deutschland zur EU etwa im Hinblick darauf, dass kein Organ der EU nationale Gesetze aufheben kann und dass Europarecht deutsches Recht nicht verdrängt, sondern nur ein Anwendungsvorrang besteht, noch nicht der Fall ist.

Weil das Wesen des Staates Macht ist, macht das Herrschaftsverhältnis den Bestand des Staates aus. Deshalb ist die Aufrechterhaltung dieses Herrschaftsverhältnisses die einzige Richtschnur, die ihm durch seinen eigenen Sinn an die Hand gegeben wird. Über den Inhalt dessen, über das, was der Staat befiehlt und bestimmt, ist durch die Idee des Staates

⁵⁷ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 11, 12 und 15.

⁵⁸ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 13 f.

⁵⁹ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 16.

⁶⁰ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 13.

⁶¹ Nicoletti, »*Eine Untersuchung über den Staat*«, a.a.O., S. 82, hat darauf hingewiesen, dass sich Edith Stein dabei an die Selbstbindungslehre bei Georg Jellinek anlehnt. Vgl. z.B. den Abschnitt »Selbstverpflichtung des Staates in jedem Rechtssatz«, in: *Allgemeine Staatslehre*, 3¹⁹¹⁴, S. 367 ff.

⁶² *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 11 und 13 f.





damit nichts vorgegeben.⁶³ Gleiches gilt für die Staatsform, wobei die Idee der Demokratie, alle Staatsbürger sind Träger des Staatslebens, die Idee des Staates, das Bestehen des Herrschaftsverhältnisses, das sicherste Fundament bietet, denn hier ruht der Staat auf der breitesten Basis.⁶⁴

»Die Einheit und Geschlossenheit eines Staates scheint am besten gesichert in der absoluten Monarchie, aber auch nur gerade solange, als tatsächlich alles in einer Hand vereinigt ist. Wächst der Staat und damit der Umfang der Staatsgeschäfte so an, daß ihre Konzentration in einer Hand praktisch unmöglich wird, dann ist die Monarchie unterhöhlt und der Bestand des Staates nur durch den Übergang in eine andere Staatsform sicherzustellen. In der Demokratie ist ihrer Idee nach der Bestand des Staates am sichersten begründet; aber die Anforderungen, die sie an die Gesamtheit der Staatsbürger stellt, sind – an der durchschnittlichen Beschaffenheit der Menschen gemessen – so hoch gespannt, daß ihre Erfüllung stets sehr unwahrscheinlich und die Gefahr der Entartung gerade bei dieser Staatsform sehr groß ist.«⁶⁵

Ist die Aufrechterhaltung des Herrschaftsverhältnisses damit die einzige notwendige staatliche Richtschnur, so kommt Edith Stein bei ihrer abschließenden Betrachtung des Staates unter Wertegesichtspunkten auch konsequenterweise zu dem Ergebnis, dass der Staat die Realisierung von Werten nur möglich macht, es ist ihm aber nicht als Aufgabe zugewiesen. Eine prinzipielle Rechtfertigung des Staates aus normativen Gesichtspunkten ist nicht möglich, denn es ist prinzipiell denkbar, dass die Individuen auch ohne gesetzte Rechtsordnung gerecht handeln, indem sie sich nämlich an das sog. »reine Recht« halten,⁶⁶ womit ihre Rechtstheorie in den Blickpunkt rückt.

3. Rechtslehre

Enthielt das Vorangegangene die Beschreibung der wesensnotwendigen Souveränität eines Staates, so liefert Edith Steins anschließende

⁶³ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 75 f.

⁶⁴ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 29; vgl. auch S. 52.

⁶⁵ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 29 f.

⁶⁶ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 108–110.





Betrachtung des Verhältnisses zwischen Staat und Recht die Begründung dafür. Dieser Analyse geht die zentrale Unterscheidung von reinem/apriorischen Recht einerseits und positiven Recht andererseits voraus, eine Anlehnung an die Rechtsphilosophie von Adolf Reinach.⁶⁷

3.1 Edith Steins Rechtsbegriff

»Was ist Recht?«, stellt die zentrale Frage der Rechtstheorie dar.⁶⁸ Edith Steins Antwort darauf lautet, man könne in einem doppelten Sinn von Recht sprechen: Es gibt erstens Rechtssachverhalte, die unabhängig vom Willen bestehen und unabhängig davon, ob sie auch von dem geltenden Recht anerkannt werden. Das sind die sog. »reinen Rechtsverhältnisse«. Dazu zählt z.B., dass ein Anspruch durch ein Versprechen erwächst und durch Erfüllung wieder erlischt, aber auch, dass es unrecht ist, eine Schuld nicht zurückzuerstatten.⁶⁹ Daneben besteht zweitens das geltende positive Recht (z.B. das BGB). Positives Recht ist gesetztes Recht,⁷⁰ das also durch einen Willensakt geschaffen oder in Kraft gesetzt wird. Da es vom Willen eines Gesetzgebers abhängig ist, kann es »beliebig mannigfaltig sein. Darin liegt beschlossen, daß es vom reinen Recht abweichen kann.«⁷¹

Sophie Loidolt hat herausgearbeitet, dass es zwischen den Theorien von Adolf Reinach und Edith Stein jedoch einen feinen Unterschied gibt: »Stein bemüht sich – im Gegensatz zu Reinach – um einen Rechtsbegriff und zwar um einen, der beide Arten von Recht, reines und positives, unter sich befasst.«⁷² Positives und reines Recht können dem *Inhalt* nach zwar abweichen, haben aber die gleiche *Form*, denn sie beanspruchen, das Verhalten von Personen zu normieren. Diesen Geltungsanspruch habe nicht nur das positive Recht, sondern auch das

⁶⁷ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 32 f.

⁶⁸ Daneben fragt die andere Hauptdisziplin der Rechtsphilosophie, die Rechtsethik, nach dem gerechten Recht. Gerecht zu sein kann laut Edith Stein einer Rechtsordnung dann zugesprochen werden, wenn sie mit dem reinen Recht übereinstimmt.

⁶⁹ Diese Lehre vom reinen Recht darf man nicht mit einer Naturrechtsposition gleichsetzen, die Edith Stein ausdrücklich ablehnt: »Es gibt kein »natürliches Recht.« (*Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 40.) Denn um dem Recht Geltung zu verschaffen, bedarf es dessen positiver Setzung durch Personen. Es gibt mithin kein natürliches Recht, das man entäußern könnte, Loidolt, *Einführung in die Rechtsphänomenologie*, 2010, S. 116.

⁷⁰ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 70.

⁷¹ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 33.

⁷² Loidolt, *Einführung in die Rechtsphänomenologie*, 2010, S. 114.





reine Recht und »Geltung« des Rechts bedeutet, dass dieser Geltungsanspruch anerkannt wird. So hat das reine Recht neben seinem inhaltsgleichen Bestehen »zu allen Zeiten und bei allen Völkern« mit dem Geltungsanspruch auch ein zeitliches Sein, das anfängt und aufhört und an einen Geltungsbereich gebunden ist – wie das positive Recht.⁷³ Beide Sphären des Rechts haben also formal die gleiche Adressierung, nämlich das Verhalten von Personen zu normieren.

Wenn das aber die allgemeine Rechtsidee ist, wo liegt dann der Unterschied zur Sitte? Schließlich beansprucht auch die Moral, das Verhalten von Personen zu normieren. Diesem Problem stellt sich Edith Stein ebenfalls im zweiten Teil ihres Werkes »Der Staat unter Wertegesichtspunkten«, wo sie folgerichtig im Kapitel »Sittlichkeit und Recht« diese nicht anhand formaler, sondern inhaltlicher Kriterien unterscheidet.⁷⁴ Edith Stein illustriert die Trennung von Recht und Moral mit folgendem Beispiel: Die Strafe richtet sich gegen die Schuld, aber was im Sünder vor sich geht, ist ihr gleichgültig. Die Sünde wird durch die Strafe nicht aus der Welt geschafft, denn die Strafe reicht nicht in die Sphäre der Person hinein (nur die Sühne).⁷⁵ Aber die Strafe wird dadurch nicht sinnlos. Denn eine Nichtbestrafung würde einen neuen Unwert bedeuten. Recht und Moral sind deshalb zu trennen und materiell als apriorisch zu betrachten. Sie betreffen unterschiedliche Gegenstände: Zur Sphäre der Sittlichkeit zählt die seelische Eigenart der Person samt ihrer Gesinnungen. »Demut und Stolz, Liebe und Hass, Bewunderung und Verachtung sind für keinen Rechtsverhalt von Bedeutung.«⁷⁶ Allein rechtlich relevant sind hingegen die freien Akte der Person, aus denen etwas entspringt (z.B. die Schuld aus der Strafhandlung) oder getilgt wird (z.B. der finanzielle Schaden durch die Ausgleichszahlung).

3.2 Souveränität und Recht

In Kenntnis dieser Rechtslehre kann man sich wieder dem Zentralpunkt der ontischen Struktur des Staates zuwenden, schließlich ver-

⁷³ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 33.

⁷⁴ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 112–118. Dazu instruktiv mit Verweis auf Husserl Rieß, *Der Weg vom Ich zum Anderen*, 2010, S. 514–518.

⁷⁵ »Und ferner: der Hinweis der Strafe auf einen göttlichen Richter, dem ihr Vollzug zusteht, ändert nichts an ihrem Rechtscharakter und verschiebt sie nicht in das Gebiet des Ethischen.« (*Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 118).

⁷⁶ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 113.





steht Edith Stein Souveränität als ein spezifisch rechtliches Moment:⁷⁷ Souveränität ist das Recht, Recht zu setzen und zu regieren.⁷⁸

Obwohl das Wesen des Staates Macht ist, bedeutet das nicht, dass die in ihm lebenden Individuen unfrei wären. Im Gegenteil: Edith Stein definiert den Staat als »soziales Gebilde, dem freie Personen in der Weise eingefügt sind, daß eine oder eine Mehrheit von ihnen (im Grenzfall alle) im Namen des ganzen Gebildes über die anderen herrscht ...«⁷⁹ So lautet eine weitere ihrer Kernthesen: »Souveränität als Selbstgestaltung eines Gemeinwesens und Freiheit der individuellen Person gehören untrennbar zusammen. Nur ein Gebilde, das freie Personen in sich befasst, kann sich als souverän erklären oder durch die Praxis als souverän erweisen.«⁸⁰ Die Freiheit der Person begründet also das Recht des Staates, Recht zu setzen und zu regieren. Durch die Etablierung der Staatsgewalt einerseits und die Anerkennung seiner Bürger andererseits tritt der Staat ins Dasein. Denn keiner der beiden Seiten, weder der Staatsgewalt noch den Bürgern, kommt die Souveränität ursprünglich zu.⁸¹ Dieses Recht, Recht zu setzen, muss nämlich sowohl von der Staatsgewalt gesetzt werden als auch durch das Volk qua dessen Anerkennung Geltung verliehen werden.⁸² Selbst die Souveränität des Volkes setzt damit die Anerkennung des Herrschaftsanspruches des Volkes durch die im Staat lebenden Individuen voraus, da souverän nur die den Staat verkörpernde Staatsgewalt sein kann, nicht aber die personalen Inhaber der Staatsgewalt. Schließlich ist der Staat nicht die Gemeinschaft der Individuen, sondern der Staat kann nur dadurch Akte vollziehen, dass Personen, die ihn vertreten, sie für ihn vollziehen (s.o.).

Daraus fließt auch die Idee des positivrechtlichen Rechtsschutzes im Rechtsstaat: Nur weil der Staat notwendigerweise immer durch Personen vertreten werden muss, bekommt das Verlangen nach Bürgerrechten für Edith Stein einen vernünftigen Sinn. Der Anspruch auf Wahrung des geltenden Rechts, ist bereits dem reinen Recht inhärent, da die Rechtsstaatlichkeit für die Selbsterhaltung des Staates notwendig ist. Aber gegen Rechtsbrüche der Staatsgewalt durch deren personale

⁷⁷ Nicoletti, »Eine Untersuchung über den Staat«, a.a.O., S. 82.

⁷⁸ Eine Untersuchung über den Staat, ESGA 7, S. 34 und 48.

⁷⁹ Eine Untersuchung über den Staat, ESGA 7, S. 75.

⁸⁰ Eine Untersuchung über den Staat, ESGA 7, S. 51.

⁸¹ Eine Untersuchung über den Staat, ESGA 7, S. 51 f.

⁸² Eine Untersuchung über den Staat, ESGA 7, S. 66.





Vertreter, »gegen solche Möglichkeiten muß es rein vom Standpunkt des Staates aus ein Korrektiv geben. ... Vom Staate aus gesehen ist die einzig mögliche Sicherung gegen Rechtsbrüche dieser Art eine durch staatliche Bestimmungen vorgesehene Kontrolle der Staatsleitung und ihrer Organe ...«⁸³

AUSBLICK

Solche Studien dokumentieren die umfassende Leistung der Philosophin Edith Stein, deren *Untersuchung über den Staat* als ein klassisches und für die Staatslehre originäres Werk der Rechtsphänomenologie ideengeschichtlich zu würdigen ist. Eine bislang fehlende umfängliche Interpretation der Rechts- und Staatsphilosophie von Edith Stein müsste auch spätere Lehren in den Blick nehmen, hinsichtlich der Thematik Staat und Gesellschaft z.B. das Kapitel »Analyse des Volkes und Volkszugehörigkeit« des Buches *Der Aufbau der menschlichen Person* (1932/33).⁸⁴ Auch auf den für die Rechtsphilosophie zentralen Begriff der Menschenwürde⁸⁵ wäre einzugehen.⁸⁶

⁸³ *Eine Untersuchung über den Staat*, ESGA 7, S. 67.

⁸⁴ Nicoletti, »*Eine Untersuchung über den Staat*«, a.a.O., S. 78. Interessant wäre vielleicht auch der Frage nachzugehen, welche Bezüge sich ggf. zu ihren Pseudo-Dionysius-Studien herstellen lassen (vgl. z.B. ESGA 17, S. 71), schließlich hat die Hierarchien-Lehre des Areopagiten auch andere politische Denker beeinflusst.

⁸⁵ Vgl. dazu bspw. den Abschnitt »Edith Stein als Anwältin der unbedingten Würde jedes einzelnen Menschen« in dem Aufsatz von Menke, *Stellvertretung oder: Die veröhnende Macht der gekreuzigten Liebe. Edith Stein als Wegweiserin Europas*, in: Edith-Stein-Jahrbuch 2013, S. 68–73.

⁸⁶ Diesen kleinen Beitrag widme ich meiner Großmutter Irmgard Berkel (Schifferstadt).

